

Konventsreglement

Art. 1 Zweck

1.1 Der Konvent nimmt die Interessen der Lehrerschaft der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon wahr. Er dient der gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Koordination von Angelegenheiten der Berufsschule und fördert die gesellschaftlichen Beziehungen.

Art. 2 Grundlage

2.1 Die Synodalverordnung des Kt. Zürich und die Schulordnung der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon bilden die Grundlage des Konventsreglementes.

Art. 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 3.1 Mitglieder des Konvents sind alle Lehrpersonen der GBW sowie zwei VertreterInnen der Lernenden, die Teilnahme ist obligatorisch.
- 3.2 Der/Die PräsidentIn der Schulkommission ist zum Konvent einzuladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3.3 Stimmberechtigung: Lehrpersonen mit mindestens 4 Wochenlektionen
- 3.4 Nichtstimmberechtige Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Der Konvent wird durch den/die KonventspräsidentenIn einberufen.
- 4.2 Der Gesamtkonvent tagt mindestens zweimal pro Schuljahr.
- 4.3 Der Vorstand, 1/5 der Lehrerschaft, die Schulleitung oder der/die Präsidentln der Schulkommission können die Einberufung eines Konvents verlangen.
- 4.4 Das Datum für den ordentlichen Gesamtkonvent wird in der Regel 20 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben. In dringenden Fällen kann der Vorstand Konvente kurzfristig einberufen.
- 4.5 Der Konvent kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt und den Lehrpersonen wenigstens 5 Tage vor dem Konvent schriftlich mitgeteilt worden sind. Entscheide des Konvents werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefällt.

Art. 5 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Konvents

- 5.1 Die Organe des Konvents sind:
 - Gesamtkonvent
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren/Innen

- 5.2 Der Gesamtkonvent bestimmt Vertretungen für folgende Gremien:
 - In die von der Schulkommission eingesetzten Kommissionen entsendet der Lehrerkonvent je eine/n Vertreterln.
 - Bei Probelektionen für Lehrpersonen MBA, allgemeinbildender und fachkundlicher Richtung, wird ein Mitglied des Konventsvorstandes (in der Regel der/die Konventspräsidentln) und ein/e weitere/r LehrervertreterIn zugezogen. Diese beiden Lehrervertreter haben Stimmrecht im Wahlausschuss der Schulkommission.
 - Der Konvent schlägt Abgeordnete in den Vorstand und die Delegiertenversammlung der Lehrerkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich und in den Vorstand des Zürcher Kantonalverbandes der Lehrer an Berufsschulen zur Wahl vor.
- 5.3 Der Konvent ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
 - Wahl des Vorstandes sowie der RechnungsrevisorenInnen
 - Wahlvorschläge für KonventsvertreterInnen in Kommissionen oder Bestätigung diesbezüglicher Abordnungen durch den Vorstand
 - Anträge und Stellungnahmen an die Schulkommission zu schulinternen Angelegenheiten und Arbeitsbedingungen
 - Vorschlagsrecht bei der Wahl und Wiederwahl des/der RektorsIn, des/der Prorektor/sIn, der AbteilungsleiterInnen und der FachgruppenleiterInnen
 - Beschlussfassung über Anträge von Konventsmitgliedern
 - Anträge auf Änderung des Konventsreglements
- 5.4 Jedes Konventsmitglied kann dem/der KonventspräsidentenIn schriftlich formulierte Anträge stellen. Diese müssen am Gesamtkonvent behandelt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem Gesamtkonvent eingereicht worden sind.
- 5.5 Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der PräsidentenIn, dem/der AktuarIn und dem/der KassierIn und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können nach Bedarf weitere Mitglieder gewählt werden. 2 VertreterInnen der Lernenden können an den Vorstandsitzungen und am Konvent ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - In den Vorstand ist jedes Konventsmitglied auf 4 Jahre wählbar. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
 - Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- 5.6 Der Vorstand vertritt die Lehrerschaft der GBW und versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der/Die Präsidentin hat den Stichentscheid.
- 5.7 Der/Die KonventspräsidentIn ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission und gehört dem Büro dieser Kommission an. Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Schulleitung teilzunehmen, sofern Belange der Lehrerschaft behandelt werden.
- 5.8 Aus den Konventsmitgliedern werden, für die Dauer von 2 Jahren, zwei RechnungsrevisorenInnen gewählt.



Art. 6 Finanzielles

- Zur Deckung von laufenden Kosten des Konvents werden Beiträge nach Beschluss des Gesamtkonvents erhoben. Beitragspflichtig sind alle stimmberechtigten Konventsmitglieder Die auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossene Rechnung des Konventes wird am ordentlichen Gesamtkonvent abgenommen. Über die Beitragshöhe wird jeweils am Jahreskonvent befunden. Bei Austritten aus dem Schuldienst besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- 6.2 Der Konventsvorstand erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung. Über die Höhe wird jeweils am Jahreskonvent befunden. Der Vorstand entscheidet über die Aufteilung des Betrages auf die einzelnen Mitglieder.

Art. 7 Schlussbestimmungen

7.1 Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch den Konvent der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon und Genehmigung durch die Schulkommission in Kraft.

Wetzikon, den 2. Februar 2015 Konvent der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon

Der Präsident Der Aktuar: Peter Isler Kari Enzmann